



Bloß nicht nachmachen: Youtube-Videos zeigen, wie Jugendliche auf Waschmittelkapseln beißen.

Waschmittel in aller Munde

Jugendliche, die Flüssigwaschmittelkapseln „essen“, sich dabei filmen und die Videos online stellen: Die gefährliche Tide-Pod-Challenge aus den USA grassiert im Netz. Auch deutsche Waschmittelhersteller sind besorgt. **Sabine Wygas**

>> **Sie riskieren** ihr Leben für ein paar Klicks weil sie auf Waschmittel-Caps beißen und die Videos dazu auf Youtube stellen. Nach Medienberichten wurden in Notaufnahmen in den USA seit Jahresbeginn 86 Fälle registriert, 39 Jugendliche mussten wegen schwerer Vergiftungen behandelt werden. Wer Waschmittel isst, müsse mit schweren Verätzungen, Anfällen, Lungenödemen, Atemstillstand oder Koma rechnen. Der

Konsum könne sogar zum Tod führen. Auch wenn in Deutschland bislang kein Fall bekannt ist, sind die Waschmittelhersteller besorgt über den neuesten Trend in sozialen Medien, wie ein Sprecher von Henkel sagt. Das Unternehmen sei nicht betroffen. Man betrachte diesen Trend „als äußerst gefährliche Fehlandwendung, die in keiner Weise gefördert werden sollte“. Flüssigwaschmittel-Kapseln sind laut Henkel sicher,

wenn sie bestimmungsgemäß und wie auf den Produktverpackungen angegeben verwendet werden. Auf der Internetseite des Internationalen Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittelverbands A.I.S.E (International Association for Soaps, Detergents and Maintenance Products) gibt es unter www.keepcapsfromkids.eu in vielen Sprachen Tipps zum richtigen Umgang mit den Caps und darüber, wie man sich im Notfall verhalten sollte

Nachgefragt: Haften Hersteller?

Müssen Waschmittelhersteller vor Gefahren eines Produkts warnen? Haften sie, wenn sie dem nicht nachkommen? Rechtsanwalt Martin Kieffer (Bonn) gibt eine juristische Einschätzung.



Martin Kieffer

Nach anerkannter Rechtsprechung ist der Hersteller eines Produkts im Rahmen der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht zwar gehalten, die Produktanwender durch sachgemäße Instruktionen vor Gefahren zu warnen, die von

dem Produkt ausgehen können (Instruktionspflicht). Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nicht auf solche Risiken, die jedem Verständigen einleuchten. Da sie nur die selbstverantwortliche Gefahrensteuerung ermöglichen soll, ist eine Warnung nicht erforderlich, wenn und soweit der Produktanwender selbst über die sicherheitsrelevanten Informationen verfügt und diese ihm im konkreten Fall gegenwärtig sind. So verneinte zum Beispiel das OLG Hamm die Verpflichtung zur Anbringung von Warnhinweisen auf Bieren zum Schutz vor Alkoholmissbrauch (OLG Hamm, AZ: 9 W 23/00, 14.02.2001). Im Einzelnen führte das Gericht unter anderem aus: „Die Kenntnis von den Wirkungen alkoholischer Getränke gehört zwar nicht bezüglich der medizinischen Details, wohl aber hinsichtlich der Kernproblematik zum allgemeinen Grundwissen. Daran kann bei lebensnaher Würdigung kein ernsthafter Zweifel bestehen.“ Übertragen auf den vorliegenden Fall: Jeder, auch Jugendliche, wisse, dass Waschmaschinentabs nicht zum Essen bestimmt sind. Sie inszenieren die Videos als öffentliche Mutprobe und sind sich der Gefahren bewusst. Nach der Verordnung (EU) 648/2004 in Verbindung mit dem Waschmittel- und Reinigungsgesetz gelten umfassende Kennzeichnungsvorschriften (unter anderem Veröffentlichung aller Inhaltsstoffe im Internet), aufgrund derer die Jugendlichen die Risiken des nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs einschätzen können. Zusätzliche Kennzeichnungspflichten enthält das Chemikalienrecht, zum Beispiel die Anbringung von Warnhinweisen zum Schutze von Kindern. Was für alkoholische Getränke ausgeschlossen wird, muss im Übrigen erst Recht für Reinigungsmittel gelten, die, was jedem bekannt ist, gerade nicht zum Verzehr bestimmt sind.